

Richtlinien zur Elternmitwirkung

In den Kindertagesstätten der
BVZ GmbH

1. Auftrag der Kindertagesstätte

1.1. Kindertagesstätten sind Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Kinder in Ergänzung und Erweiterung der Familienerziehung ganztags oder für einen Teil des Tages betreut und gefördert werden. Zu den Kindertagesstätten im Sinne dieser Richtlinien gehören auch die Kinderkrippen.

(1) Kindertagesstätten haben die Aufgabe, einen Beitrag zur Erziehung des Kindes zu einer eigenständigen, kooperations- und urteilsfähigen Persönlichkeit zu leisten. Den Kindern wird Gelegenheit gegeben, von ihrer Lebenssituation ausgehend, durch entwicklungsfördernde Spiel- und Lernangebote

(a) ihren sozialen Verhaltensspielraum zu erweitern (zum Beispiel Solidarität üben, eigene Gefühle sowie Gefühle anderer wahrnehmen, Interessen vertreten, Konflikte regeln),

(b) ihre Selbständigkeit und Handlungsfähigkeit zu entwickeln (zum Beispiel die Fähigkeit zu eigenständiger und verantwortlicher Lebensbefähigung vergrößern),

(c) vielseitige Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

(2) In der pädagogischen Arbeit soll benachteiligten Kindern eine besonders intensive Förderung zuteilwerden.

1.2. Im Rahmen der Grundkonzeption für die Arbeit in den Kindertagesstätten erfolgt eine weitgehende Mitwirkung der Eltern. Elternmitwirkung soll die Zusammenarbeit zwischen Träger, Kindertagesstätte und Eltern sowie die Kommunikation der Eltern untereinander fördern. Sie soll die Stellung der Eltern in der Kindertagesstätte im Interesse des Kindes stärken. Elternmitwirkung gewährt Informations- und Anhörungsrechte und bezieht die Eltern in die Meinungsbildung umfassend ein.

1.3. Gremien der Elternmitwirkung sind:

- Elternversammlung (EV) bzw. Gruppenelternversammlung (GEV)
- Elternbeirat (EB)

Die Mitglieder der Gremien werden für ein Jahr gewählt. In einem Gremium der EM (Elternmitwirkung) können Eltern nur so lange tätig sein, wie ihr Kind die Kindertagesstätte besucht.

1.4. Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen eine Stimme. Besuchen mehrere ihrer Kinder die Kindertagesstätte, so haben sie für jedes Kind zusammen eine Stimme. Erziehungsberechtigte sind Eltern oder die Personen, denen anstelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.

2. Elternversammlung

- 2.1. Die Gruppenelternversammlung (GEV) wählt bis Ende Oktober des laufenden Kalenderjahres mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von einem Jahr eine/n Elternsprecher/in und eine/n Vertreter/in (Nur Erziehungsberechtigte wählbar). Die Amtszeit kann bis zur Wahl eines Nachfolgers /einer Nachfolgerin verlängert werden, sofern der Elternbeirat der Kindertagesstätte zustimmt.
- 2.2. Gruppenelternversammlungen (bekannt als Elternabende) sind der Ausgangspunkt der Meinungsbildung der Eltern und bilden die Grundlage ihrer Beteiligung am Geschehen in der Kindertagesstätte. Die GEV dienen vor allem der gegenseitigen Information und Gesprächen über die Situation der Kinder in der Gruppe und in der Kindertagesstätte. Dazu gehören auch die Inhalte und Bedingungen der pädagogischen Arbeit. Außerdem sollten Erwartungen der Eltern an die Kindertagesstätte und der Erzieher/innen an Eltern und Kinder diskutiert und aufeinander abgestimmt werden.
- 2.3. Eine GEV ist einzuberufen, wenn der /die Gruppenerzieher/in oder ein Drittel der Eltern dies wünschen, mindestens jedoch viermal im Jahr. An den GEV'en nimmt der/die Gruppenerzieher/in teil. Zur GEV können weitere Personen eingeladen werden.
- 2.4. Der/Die Elternsprecher/in hat insbesondere die Aufgabe, im Gespräch mit den Erzieher/innen (Team) und/oder der Leitung der Kindertagesstätte über den Inhalt und Gestaltung der praktischen Arbeit die Interessen der Eltern zu vertreten und deren Sichtweise einzubringen.
- 2.5. Elternsprecher/in und Gruppenerzieher/in sollen gemeinsam die GEV vorbereiten und abhalten.
- 2.6. Elternsprecher/in und Vertreter/in können auch in gemeinsamen Elternversammlungen des Bereichs (Kindergarten, Hort) bzw. der Abteilungen (in den Krippen/Krabbelstuben) gewählt werden.

3. Elternbeirat

- 3.1. Die gewählten Elternsprecher/innen einer Kindertagesstätte bilden den Elternbeirat (EB). Ihre Vertreter/innen werden zu den Sitzungen eingeladen. Nimmt ein/e Elternsprecher/in an der Sitzung des EB's nicht teil, ist der/die Vertreter/in stimmberechtigt (Abwesenheitsvertretung). Der EB wird bis zum 15. November von der Leitung der Kindertagesstätte zu einer konstituierenden Sitzung einberufen.
- 3.2. Der EB wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in, der/die zugleich Schriftführer/in ist. Der/Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.
- 3.3. Der EB wird nach Bedarf, spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag, schriftlich einberufen, wenn dies ein Mitglied, die Leitung oder der Träger verlangt.
- 3.4. Mitglieder, Eltern und Team (Leitung) tragen gemeinschaftlich Beratungspunkte zur Tagesordnung bei.
- 3.5. Bei Abstimmungen ist das Gremium beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Gremiums werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 3.6. Über das Ergebnis der Sitzungen des EB's ist eine Beschlussniederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist. Nach jeder Sitzung sollen die Eltern über die behandelten Punkte und über das Ergebnis der Erörterungen und Abstimmungen unterrichtet werden.
- 3.7. An den Sitzungen des EB's nimmt das Team (die Leitung) der Kindertagesstätte teil. Der/Die Vorsitzende kann weitere Personen einladen. Der EB kann aus besonderen Gründen auch eine Sitzung ohne Beteiligung des Teams /Leitung einberufen.
- 3.8. Der EB berät im Rahmen der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen sowie der Grundkonzeption des Trägers über alle wichtigen Fragen, die die Kindertagesstätte betreffen. Er vertritt die Eltern gegenüber dem Team (Leitung) und dem Träger. Die vom EB gefassten Beschlüsse haben keine Bindungswirkung gegenüber dem Träger bzw. dem Team (Leitung) der Kindertagesstätte.

3.9. Der Elternbeirat soll insbesondere gehört werden

- (1) bei der Erarbeitung der pädagogischen Konzeption der Kindertagesstätte;
- (2) bei der Zusammenarbeit zwischen Grundschulen und Kindertagesstätte;
- (3) bei der Verteilung und Verwendung der für die Kindertagesstätte bewilligten Haushaltsmittel (für Spiel- und Beschäftigungsmaterial etc.);
- (4) bei der Planung von Veranstaltungen und Festen;
- (5) bei der Festlegung der täglichen Öffnungszeiten sowie der Schließungszeiten der Kindertagesstätte;
- (6) bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung oder Zweckbestimmung der Kindertagesstätte;
- (7) bei der Ausstattung der Kindertagesstätte (z.B. Mobiliar, Außengelände, Spielgeräte);
- (8) bei der Planung baulicher Maßnahmen.

Darüber hinaus soll der EB die Eltern in geeigneter Weise über alle Angelegenheiten der Kindertagesstätte informieren und insbesondere Kontakte und Kommunikation der Eltern untereinander fördern. Der EB soll mit den Elternbeiräten anderer Kindertageseinrichtungen des Stadtteils und mit dem zuständigen Ortsbeirat zusammenarbeiten.

Ein Informationsbrett im Eingangsbereich der Kindertagesstätte soll den Eltern Gelegenheit gegeben, Informationen und Mitteilungen, die ihre Interessen an der Kindertagesstättenarbeit betreffen, in eigener Verantwortung auszuhängen.

Frankfurt im Juni 2023